# **EnEV-Novellierung: Status Quo und Ausblick**

### Düsseldorf, 6. Februar 2017

Mit der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV 2014/2016) hat Deutschland die "EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" nur teilweise umgesetzt. Die EU-Richtlinie 2010 und das Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) fordern für Neubauten die Einführung eines Niedrigstenergiegebäude-Standards. Für öffentliche Nichtwohngebäude ist dieser Standard ab 2019 und für privatwirtschaftlich genutzte Gebäude ab 2021 verbindlich anzuwenden.

Die Zusammenführung von EnEG, EnEV und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in ein einheitliches Regelwerk, das **Gebäudeenergiegesetz (GEG)**, inklusive der Novellierung des Energieeinsparrechts für Neubauten der öffentlichen Hand soll noch vor der Bundestagswahl 2017 erfolgen.

Wesentliche Kernpunkte des GEG-Referentenentwurfs sind:

#### KfW-Effizienzstandard 55:

- Definition des energetischen Standards eines Niedrigstenergiegebäudes für Neubauten der öffentlichen Hand, der ab Anfang 2019 verbindlich anzuwenden ist
- Liegt in etwa 20 % unter dem seit 1.1.2016 geltenden Neubauniveau

#### Jahres-Primärenergiebedarf (QP):

- Q<sub>P</sub> bleibt zunächst Richtgröße für die Bewertung der Energieeffizienz, jedoch mittel- bis langfristig ist eine Umstellung auf CO<sub>2</sub>-Emissionen vorgesehen
- Adjustierung der Primärenergiefaktoren unter Berücksichtigung individueller Nachhaltigkeitskriterien für jeden Energieträger

#### **Energetische Bilanzierung:**

- Einführung der Neufassung der DIN V 18599 von Oktober 2016 ("Energetische Bewertung von Gebäuden")
- Abschaffung des Bewertungsverfahrens für Wohngebäude nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 (mit Übergangsfrist)

#### Bonus-System:

- Einführung eines Bonus-Systems für die Nutzung von Erneuerbaren Energien auf Gebäudeoder Quartiersebene
- Anrechnung auf den Primärenergiebedarf mittels eines pauschalisierten Bonus

## Erfüllungsnachweis:

- Einführung eines Erfüllungsnachweises für Neubauten zur Verbesserung des Vollzugs der Anforderungen
- Das Landesrecht bestimmt, wer zur Vorlage der Erfüllungserklärung an die zuständige Behörde berechtigt ist

Das GEG soll Mitte Februar 2017 vom Bundeskabinett verabschiedet werden und am 01.01.2018 in Kraft treten. Für private Wohn- und Nichtwohngebäude werden die Auflagen rund um das Niedrigstenergiegebäude erst nach der Bundestagswahl erwartet.



#### **Kontakt**

Hans-Peter Mantsch • Telefon: +49 211 8221-4188 • E-Mail: hans-peter.mantsch@ikb.de